

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1989	Ausgegeben zu Saarbrücken, 15. Juni 1989	Nr. 31
------	--	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Zweite Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Fischereigesetzes (Landesfischereiordnung). Vom 27. April 1989	917
Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) GLB 3.13.001 „Spurker Wald“ in der Gemeinde Wadgassen, Gemeindebezirk Hostenbach. Vom 16. Januar 1989	918
Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) GLB 3.05.001 „Im Sang“ in der Gemeinde Nalbach. Vom 16. Januar 1989	921
Erlaß betreffend Einführung der Ausgabe 1988 der Verdingungsordnung für Bauleistungen. Vom 16. Mai 1989	924
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Stellenausschreibung des Ministers des Innern. Vom 2. Juni 1989	924
III. Amtliche Bekanntmachungen	

I. Amtliche Texte

157 **Zweite Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Fischereigesetzes (Landesfischereiordnung)**

Vom 27. April 1989

Auf Grund des § 39 Abs. 1 und 4 des Saarländischen Fischereigesetzes (SaarlFischG) vom 23. Januar 1985 (Amtsbl. S. 229), geändert durch Gesetz vom 25. März 1987 (Amtsbl. S. 297), verordnet der Minister für Umwelt:

Artikel 1

Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Fischereigesetzes vom 7. April 1987 (Amtsbl. S. 298),

geändert durch Verordnung vom 27. April 1988 (Amtsbl. S. 378), wird wie folgt geändert:

- In § 1 sind die nachfolgend aufgeführten Fischarten mit ihren Mindestmaßen ersatzlos zu streichen:

„Seeforelle (Salmo trutta forma lacustris L.)	50 cm
Bachsaibling (Salvelinus fontinalis Mitchill)	25 cm
Regenbogenforelle (Salmo gairdneri Rich.)	25 cm
Seesaibling (Salvelinus alpinus salvelinus L.)	25 cm
Döbel (Leuciscus cephalus L.)	20 cm
Brachsen (Abramis brama L.)	20 cm
Güster (Blicca bjoerkna L.)	20 cm
Barsch (Perca fluviatilis L.)	15 cm
Plötze (Rutilus rutilus L.)	15 cm
Rotfeder (Scardinius erythrophthalmus L.)	15 cm

- | | |
|---|---------|
| Karausche (<i>Carassius carassius</i> L.) | 15 cm |
| Hasel (<i>Leuciscus leuciscus</i> L.) | 15 cm |
| Signalkrebs (<i>Pacifastacus leniusculus</i> Dana) | 10 cm |
| Amerikanischer Flußkreb (Orconectes limosus Raf.) | 10 cm“. |
2. In § 5 sind die nachfolgend aufgeführten Arten und ihre Schonzeiten ersatzlos zu streichen:
 - „Karpfen vom 16. April bis 31. Mai
 - Schleien vom 16. April bis 15. Juni
 - Döbel vom 15. April bis 31. Mai
 - Krebse vom 1. November bis 31. Mai“.
 3. In § 6 sind die nachfolgend aufgeführten Fischarten ersatzlos zu streichen:
 - „Lachs (*Salmo salar* L.)
 - Meerforelle (*Salmo trutta forma trutta* L.)
 - Stör (*Acipenser sturio* L.)
 - Schnäpel (*Coregonus oxyrhynchus* L.)
 - Maifisch (*Alosa alosa* L.)
 - Finte (*Alosa fallax* Lac.)
 - Meerneunauge (*Petromyzon marinus* L.)
 - Steinkrebs (*Astacus torrentium* L.)“.

Die nachfolgend aufgeführten Begriffe sind zu ändern:

 - „Bitterling (*Rhodeus sericeus* Pallas)“ in
 - „Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus* Bloch)“
 - „Wühlkoppe (*Cottus gobio* L.)“ in
 - „Mühlkoppe (*Cottus gobio* L.)“
 - „Bartgrundel (*Noemacheilus barbatulus* L.)“ in
 - „Bachschmerle (*Noemacheilus barbatulus* L.)“.
 4. In § 7 ist die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ zu ersetzen.
 5. In § 8 sind die Passagen „... oder Krebse ...“ und „... mit Ausnahme des Zanders ...“ ersatzlos zu streichen.
 6. In § 10 Abs. 1 ist die Ziffer 3 „das Angelfischen auf Salmoniden mit Maden und Lachseiern als Köder“ zu ersetzen durch „der Gebrauch von gefärbten Maden und gefärbtem Anfütterungsmaterial“.
 7. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Fische mit Schonzeit und/oder Mindestmaß dürfen als Köderfische nicht verwendet werden.“
 8. In § 12 Abs. 2 ist die Formulierung „... im Sinne der Fischereigesetze ...“ zu ändern in „... im Sinne des Fischereirechts ...“.
 9. In § 16 Abs. 4 Satz 3 ist das Wort „... verweigen ...“ zu ersetzen durch das Wort „... verweigern ...“.
 10. In § 32 Satz 2 ist die Passage „... einer Entfernung von 4 cm ...“ zu ersetzen durch „... einer Entfernung von 4 m ...“.
 11. In § 33 Ziffer 1 sind die Worte „... oder Krebse ...“ ersatzlos zu streichen.
 12. § 33 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

„6. entgegen § 11 Absatz 3 Köderfische mit Schonzeit und/oder Mindestmaß verwendet.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 27. April 1989

Der Minister für Umwelt

Leinen

138
Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) GLB
3.13.001 „Spurker Wald“ in der Gemeinde Wadgassen,
Gemeindebezirk Hostenbach

Vom 16. Januar 1989

Auf Grund des § 21 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG —) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569), wird durch den Landrat in Saarlouis — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministers für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — folgendes verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Es trägt die Bezeichnung „Spurker Wald“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Wadgassen, Gemarkung Hostenbach, Flur 1, und umfaßt die Parzelle-Nr. 3/100 sowie einen Teil der Parzelle Nr. 3/352.

Er hat eine Größe von ca. 2 ha.

Die Grenze des Schutzgebietes verläuft von der Nordost-Ecke der Parzelle-Nr. 3/351 ausgehend, an der Südkante der Parzelle-Nr. 3/352 entlang bis zur Südost-Ecke der Parzelle-Nr. 3/100; dann an der Südkante der Parzelle-Nr. 3/100 entlang bis zur Südwest-Ecke der Parzelle; dem Wassergraben folgend an der Westkante der Parzelle-Nr. 3/100; dann an der Westkante der Parzelle-Nr. 3/352 entlang bis zur Nordwest-Ecke dieser Parzelle; an der Südkante der Parzellen-Nr. 3/93, 3/94 und 3/95 entlang bis zur Böschung; dann der Böschungskante im Bogen folgend bis in den Bereich der Autobahnböschung; von hier aus an der Nordkante der Parzelle-Nr. 3/352 entlang bis zur (verlängert gedachten) Ostkante der Parzelle-Nr. 3/351, dann geradlinig zurück zum Ausgangspunkt.

(2) Das Schutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt M. 1 : 5 000 gekennzeichnet sowie in einer Katasterkarte M. 1 : 1 000 rot umrandet. Die Katasterkarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, wird bei dem Landrat in Saarlouis — Untere Naturschutzbehörde —, Kaiser-Wilhelm-Straße 6, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei dem Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600

Saarbrücken. Die Katasterkarte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung einer Feuchtwiesenbrache im Übergang zu einem Vorwaldstadium sowie eines naturnah ausgeprägten Eichen-Birken-Hainbuchenwaldes. Aufgrund seiner Lage im bebauten Ortsbereich trägt das Feuchtgebiet wesentlich zur Pflege und Gliederung des Ortsbildes bei. Darüber hinaus ist das Biotop wichtiger Bestandteil des Wasserhaushaltes und dient als Immissionsschutz zur nahegelegenen Autobahn.

§ 4

Verbote

(1) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können.

(2) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles sind insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
4. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt, Müll oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu beschädigen oder zu verändern;
5. das Fällen von Bäumen;
6. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Abfälle wegzuwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
7. das Abbrennen, Beschädigen oder Entfernen von Pflanzen, Pflanzenteilen und Pflanzenbeständen;
8. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den besonderen Schutz des Gebietes hinweisen;
9. der Umbruch von Brach- und Grünlandflächen;
10. nicht jagdbaren, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu töten oder ihre Brut- und Entwicklungsformen, ihre Eier und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
11. das Befahren außerhalb der Wege mit Fahrzeugen aller Art;
12. das Einbringen von Tieren und Pflanzen;
13. das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser einschl. Drainage;

14. die Verwendung von Düngemitteln, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm;
15. das Weiden und Tränken von Vieh;
16. das Reiten;
17. das Laufenlassen von Hunden.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden.
2. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie die rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.
3. für die ordnungsgemäße Reinigung und Instandhaltung von Leitungen des Abwasserverbandes Saar.
4. für behördlich angeordnete Maßnahmen zur Sanierung von Altlasten.
5. für die plenterartige Waldbewirtschaftung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnungen festgelegt.

§ 7

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer innerhalb des Schutzgebietes vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

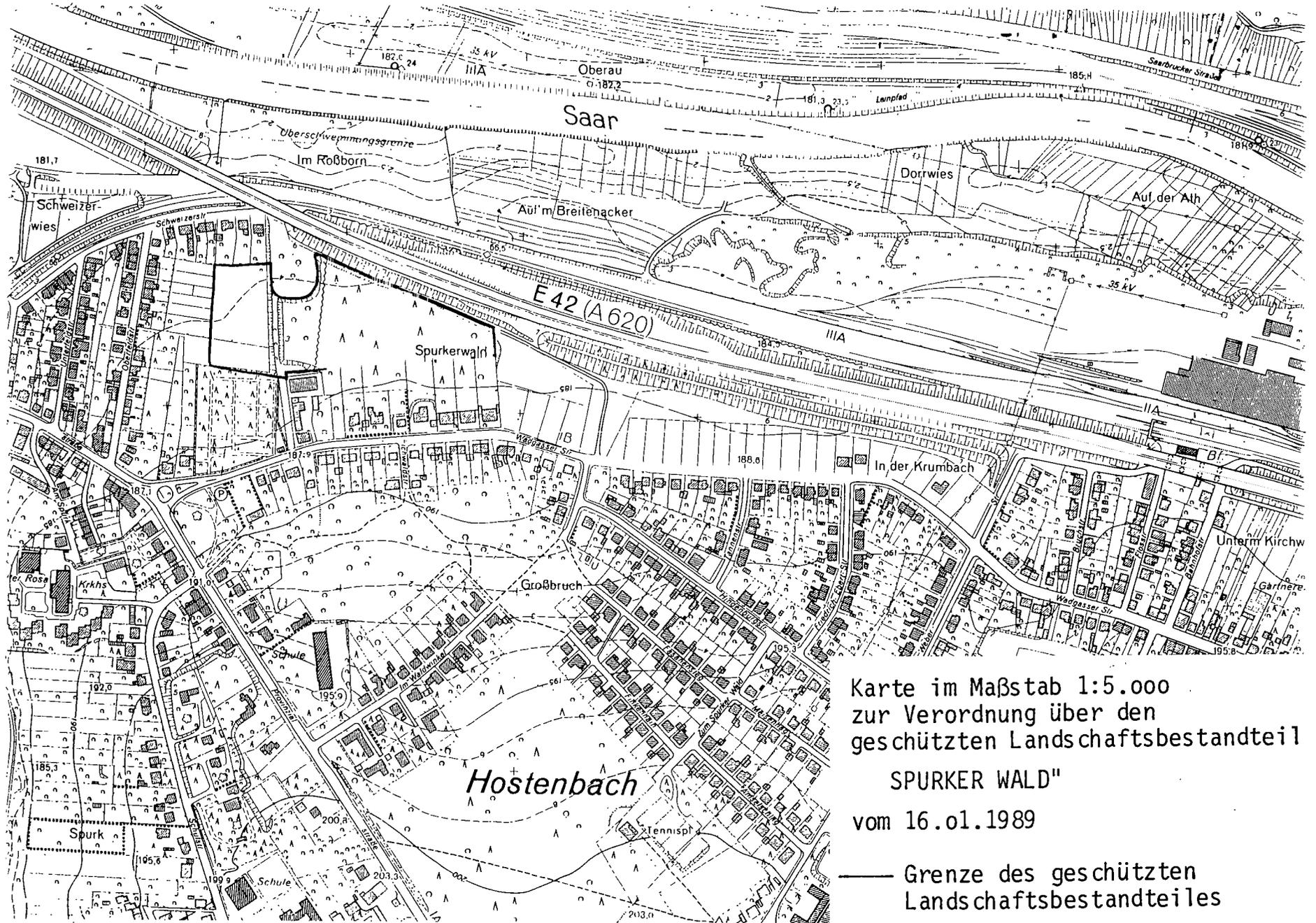
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarlouis, den 16. Januar 1989

Der Landrat

— Untere Naturschutzbehörde —

Dr. Winter



Karte im Maßstab 1:5.000
zur Verordnung über den
geschützten Landschaftsbestandteil

"SPURKER WALD"

vom 16.01.1989

— Grenze des geschützten
Landschaftsbestandteiles

139 **Verordnung**
über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) GLB
3.05.001 „Im Sang“ in der Gemeinde Nalbach

Vom 16. Januar 1989

Auf Grund des § 21 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG —) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569), wird durch den Landrat in Saarlouis — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministers für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — folgendes verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Es trägt die Bezeichnung „Im Sang“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Nalbach, Gemarkung Nalbach, Flur 03, und umfaßt Teile der Parzellen Nr. 115 bis 120, 271/121, 272/121, 122 bis 126, 158/127, 159/127, 128 bis 131, 252/132, 253/132, 133 bis 135 und 227/139.

Er hat eine Größe von ca. 1 ha.

Grenzbeschreibung: Im Westen von der Einmündung des Feldweges in die Straße 35 m entlang der östlichen Straßengrenze nach Süden, dann parallel zur nördlichen Gewanngrenze nach Osten bis zur Ostgrenze von Parzelle 115, entlang dieser nach Norden bis zur Gewanngrenze, dann entlang der Parzellengrenze 227/139, 9 m nach Osten und 7 m nach Norden bis zum Feldweg, dann entlang der Südkante des Feldweges nach Westen und Süden bis zum Ausgangspunkt.

(2) Das Schutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt M. 1:10 000 gekennzeichnet sowie in einer Katasterkarte M. 1:1 000 rot umrandet. Die Katasterkarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, wird bei dem Landrat in Saarlouis — Untere Naturschutzbehörde — archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei dem Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Saarbrücken.

Die Katasterkarte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung eines Feuchtgebietes mit Großseggenried, Röhricht, Flutrasen und Weidenbüschen.

Diese miteinander vernetzten Lebensgemeinschaften bieten auf Grund der vielfältigen Habitatstrukturen einer großen Anzahl von Pflanzen- und Tierarten einen geeigneten Lebensraum und leisten hierdurch einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

§ 4

Verbote

(1) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können.

(2) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles sind insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
4. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt, Müll oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu beschädigen oder zu verändern;
5. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Abfälle wegzwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
6. das Abbrennen, Beschädigen oder Entfernen von Pflanzen, Pflanzenteilen und Pflanzenbeständen;
7. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den besonderen Schutz des Gebietes hinweisen;
8. der Umbruch von Brach- und Grünlandflächen;
9. nicht jagdbaren, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu töten oder ihre Brut- und Entwicklungsformen, ihre Eier und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
10. das Befahren außerhalb der Wege mit Fahrzeugen aller Art;
11. das Einbringen von Tieren oder Pflanzen;
12. das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser einschl. Drainage;
13. die Verwendung von Düngemitteln, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm;
14. das Weiden und Tränken von Vieh;
15. das Reiten;
16. das Laufenlassen von Hunden.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden.

2. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie die rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnungen festgelegt.

§ 7

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer innerhalb des Schutzgebietes vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

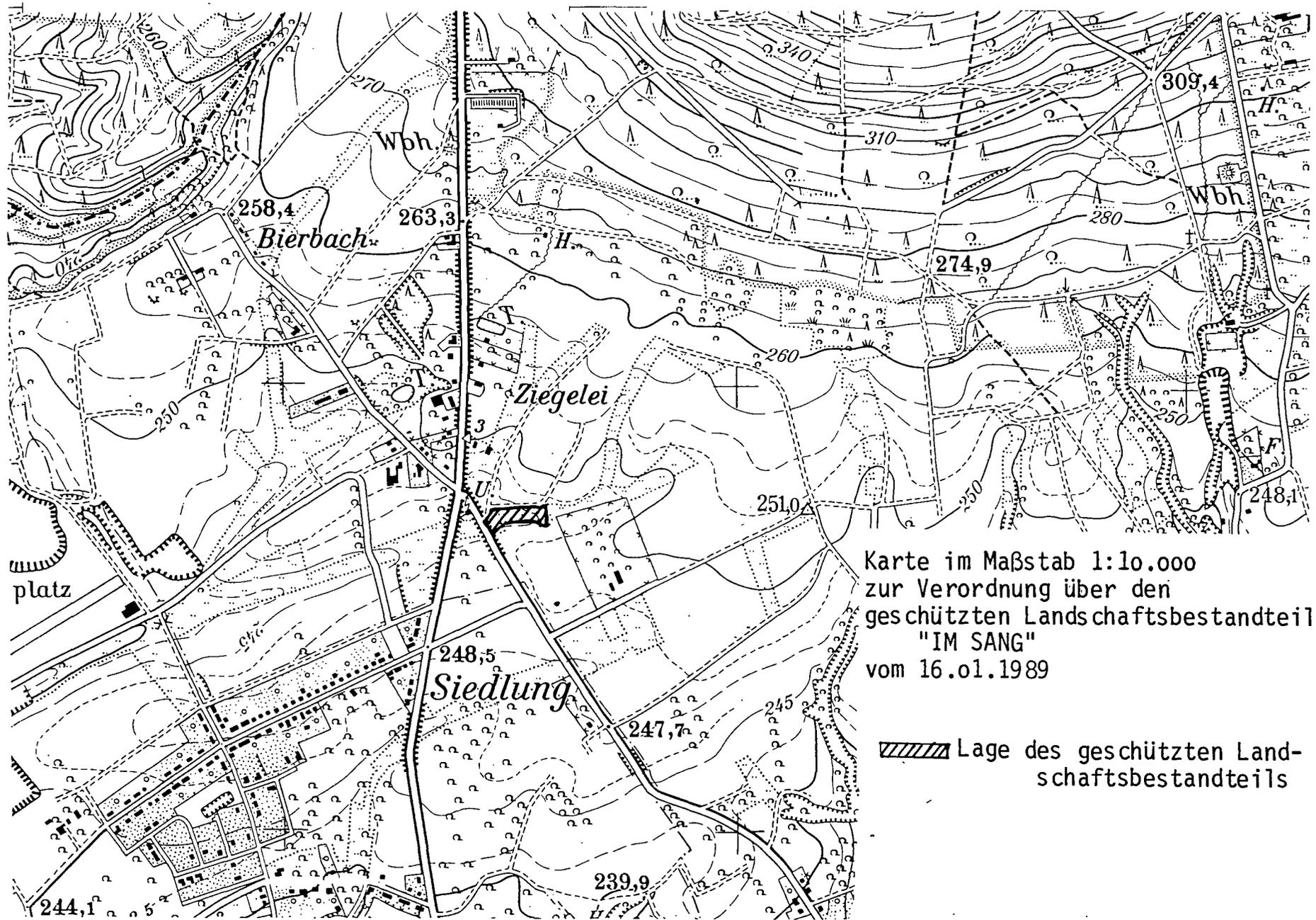
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarlouis, den 16. Januar 1989

Der Landrat

— Untere Naturschutzbehörde —

Dr. Winter



Karte im Maßstab 1:10.000
 zur Verordnung über den
 geschützten Landschaftsbestandteil
 "IM SANG"
 vom 16.01.1989

 Lage des geschützten Land-
 schaftsbestandteils